4. Mai 1896.

Die beigegebene Denfichrift lautet:

Seit dem Beftehen der Berner Uebereinfunft, betreffend die Bildung eines Internationalen Berbandes jum Schute von Berfen der Litteratur und Runft, vom 9. September 1886 (Reichs=Gefegblatt S. 493 ff.) hat fich bezüglich verschiedener wichtiger von ihr betroffener Materien bas Bedürfnis herausgestellt, eine Abanderung oder Erweiterung der einschlägigen Beftimmungen anzubahnen. Der Beg, ben in diefer Richtung hervorgetretenen Beftrebungen gerecht ju werden, mar durch die gedachte Konvention felbst vorgezeichnet, indem Artifel 17 derfelben bestimmt, daß fie Bevisionen unterzogen werden tann behufs Ginführung von Berbefferungen, welche geeig= net find, das Suftem des Berbandes ju vervollfommnen. und des weiteren vorfieht, daß derartige fowie folche Fragen, welche in anderen Beziehungen bie Entwidelung des Berbandes berühren, auf Ronferengen erörtert merden follen, welche der Reihe nach in den einzel= nen Berbandsländern durch Delegierte derfelben abzuhalten find ..

Auf Grund diefer Beftimmungen hat Frankreich in Gemägheit von Biffer 6 des Schlufprotofolls der Uebereinfunft, wonach bie nächste Konferenz in Paris stattfindene, und die frangofische Re= gierung nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpuntt beftimmen. follte, im September v. 3. an die Raiferliche Regierung und die übrigen Berbandsstaaten Gin= ladungen ju einer auf den 15. April d. 3. angesetten Revisiones

tonfereng nach Paris ergeben laffen.

Die Einladung ift deutscherseits angenommen worden, und die

Ronfereng hat gu dem gedachten Zeitpunkt ftattgefunden.

An den Sigungen berfelben, welche bis jum 4. Mai b. 3 mahrten, beteiligten fich die Delegierten famtlicher urfprünglichen Unionsftaaten (mit Ausnahme von Santi), b. h. Deutschlands, Belgiens, Franfreichs, Großbritanniens, Italiens, der Schweig, Spaniens, von Tunis, ferner der im Laufe des Beftehens der Union beigetretenen Staaten Luxemburg, Monaco und Montenegro, sowie des unmittelbar vor Beginn der Konferenz beigetretenen Norwegens. Augerdem maren — zu informatorischen Zweden -Argentinien, Bolivien, Brafilien, Bulgarien, Rolumbien, Danemart, die Bereinigten Staaten von Amerika, Griechenland, Guatemala, Mexito, Peru, Portugal, Rumanien und Schweden durch Delegierte vertreten. Bon den Delegierten einiger diefer Staaten murde im Laufe der Konferenz die Möglichkeit eines früheren oder späteren Beitritts ihrer Lander zur Union in Aussicht gestellt.

Als Grundlage der Berhandlungen der Konferenz dienten die von dem Bureau des Internationalen Berbandes jum Schutze von Werken der Litteratur und Kunft in Bern vorher versandten »Propositions de l'Administration française et du Bureau international«. Speziell für die deutschen Delegierten tamen augerdem noch gemiffe, aus den diesseitigen Intereffentenfreisen feit Befteben der Berner Uebereinfunft geäußerte Bünsche in Betracht. Dieses Material war in zahlreichen Borberatungen der Kommiffare der beteiligten Reichs= und preugischen Refforts einer forgfältigen Prufung unterworfen und jum großen Teil auch einer eingehenden Sachverständigen=

Enquete unterzogen worden.

Ließ schon die Fassung der oben ermähnten Propositionse, welche fich vollständig an die einzelnen Artifel der bisherigen llebereinkunft, beziehungsweise des zugehörigen Schlufprotokolls anlehnten, ertennen, daß auch auf diefer Ronfereng das erftrebens= merte Biel einer einheitlichen internationalen Robififation bes Urheberrechts nicht würde ins Auge gefaßt werden fonnen, fo drängte fich bagu noch im Laufe ber Berhandlungen immer mehr die Ueber= zeugung auf, daß, ungeachtet des beften Willens der meiften Berbandsstaaten, angesichts des jum Teil aus Brunden ihrer in= neren Gefeggebung hergeleiteten Widerftrebens einzelner Länder auch das Buftandefommen einer einheitlichen revidierten Konvention nicht zu erreichen fein murde.

Infolgedeffen befteht das formale Ergebnis ber Ronfereng in ber Bereinbarung einer Busagafte gu einigen Artifeln der bisherigen llebereinkunft und ihres Schlufprotofolls, welche alle vertretenen Unionsstaaten außer Norwegen, und einer gur Berner Konvention und zu der Bufagatte vereinbarten Deflaration, welche alle vertreten gemesenen Berbandsländer einschließlich Norwegens, jedoch

mit Ausnahme Großbritanniens, umfaßt.

Wenngleich baher unter diefen Umftanden das Ergebnis der Parifer internationalen Urheberrechts=Konferenz des Charakters dor Einheitlichkeit und Geschloffenheit entbehrt, fo tann doch anderfeits mit voller Berechtigung hervorgehoben merben, daß in materieller hinficht der Inhalt der neu geschaffenen Bestimmungen den durch die moderne Rechtsentwidelung auf diesem Gebiete aufgestellten Gesichtspunkten nach Möglichkeit gerecht wird und dazu geeignet fein durfte, in Berbindung mit den übrigen, unverandert geblie= jum Beitritt weiterer Staaten jur Union bilden werde. benen Artifeln der Berner Konvention für eine fachgemäße Musgestaltung und Beiterentwidelung des internationalen einheit. dem Berbande angehörigen Urheber auch in dem Berbandslande

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplar ju Paris, am lichen Urheberrechts eine wertvolle Bafis ju bilben. Uebrigens hat die Konferenz in Nummer 5 der von ihr angenommenen .voeuxe die Doffnung ausgesprochen, dag aus den Beratungen ber nächsten Ronfereng wieder ein einheitlicher Text der Uebereinfuft hervorgehen möge.

> Was Deutschland anlangt, so dürfte das in Paris Erreichte im mefentlichen ben von feiten der diesseitigen Intereffenten geaußer= ten Bunichen entsprechen, indem einerfeits, wie beispielsmeife bin= sichtlich der Erstredung des Schukes gegen llebersetzung, berechtigten Bestrebungen Rechnung getragen und anderseits in manchen Punkten den Nachteilen vorgebeugt worden ift, welche aus einem zu weit gehenden Streben nach Ausdehnung des Schutes entstehen.

Im einzelnen ift zu den Bestimmungen der beiden Bertrags=

instrumente Folgendes ju bemerten:

A. Bur Bufagafte.

a. Bu Artifel 1 diefer Bufagatte. (Abanderungen der eigentlichen Ronvention.)

Bu I: Der Artifel 2 der bisherigen Berner Ronvention hat

folgende Menderungen erfahren:

1) 3m Abfat 1 diefes Artifels ift noch befonders jum Ausbrud gebracht worden, daß die gu ichutenden Berte gum erften Dale in einem Berbandslande veröffentlicht fein muffen. Es ift mit der Einschaltung dieser Worte feineswegs eine Aenderung, sondern lediglich eine Rlarftellung des Sinnes des bisherigen Wortlauts beabsichtigt. Auch ericien diefelbe icon um deswillen munichens= wert, weil fich die gleiche Wendung in dem neuen Artifel 3 (II der Bufagatte) findet.

2) Die hingufügung eines fünften Abfages gu diefem Artitel, bem zufolge auch nachgelaffene Berte ben im internationalen Ber= tehr zu ichügenden zuzugählen find, entipricht gleichfalls nur dem auf der Ronfereng von verschiedenen Seiten jum Ausdrud ge= brachten Bedürfnis, etwaigen Zweifeln von vornherein gu bes

Bu II: Der abgeänderte Artifel 3 hat in weiterer Fortbildung des Bedantens, auf welchem der in der bisherigen Berner Ronvention, in dem Reichsgeset, betreffend das Urheberrecht an Schriftmerken, Abbildungen, musikalischen Rompositionen und dras matifchen Werten, vom 11. Juni 1870 (Bundes-Befegblatt Seite 339) sowie in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schut an Werken der Litteratur und Runft, vom 19. April 1883 (Reichs-Gefegblatt Seite 269) jum Ausbrud gelangte Grundfat des direften Berlegerichutes beruht, den Schut für die in einem Berbandslande jum erften Male ericheinenden Werte eines nichtverbandsangehörigen Urhebers an die Berfon diefes Urhebers gefnüpft. Es ift damit einem Buniche Rechnung getragen worden, der ichon verschiedentlich aus Intereffentenfreisen und in der Fachlitteratur geaußert worden ift, und durch deffen Erfüllung mancherlei Kontroverfen, die fich aus der bisherigen Rechtslage herleiten liegen, beseitigt werden. Die Brunde, welche für die Schaffung diefes neuen Artifels maggebend waren, find in den ausführlichen, von der deutschen Delegation in Baris in fran= zösischer Uebersetung zur Berteilung gebrachten, als besondere Un= lage beigefügten Bemerfungen. des naheren dargelegt, wie benn überhaupt diefer gange Artifel fowohl ber Form als dem Inhalte nach vorwiegend aus der Initiative der deutschen Delegation heraus entstanden ift.

Es ift zu erwarten, daß durch die Festlegung des neuen Pringips der Unreig für fremde Urheber, ihre Werke in einem Ber= bandslande erscheinen ju laffen, gesteigert merden, und daß diefe Thatfache den weiteren erfreulichen Erfolg haben wird, immer mehr Staaten bem Berner internationalen Berbande guguführen.

Als Konfequeng aus der Fassung des abgeanderten Artifels 3 ergiebt fich, daß der verbandsfremde Urheber, um den Schut in ber Union genießen ju fonnen, die Bedingungen und Formlich= feiten erfüllen muß, welche in dem Berbandsstaate, mo er feine Berte peröffentlicht ober veröffentlichen lagt, vorgeschrieben find. Dat er diefe Borausfegungen erfüllt, fo genießt er den vollen Schut, den die Union gewährt, d. h. er wird geschütt nicht nur gegen die unerlaubte Wiedergabe, fondern auch gegen die unerlaubte lleber= segung und die unerlaubte Darftellung oder Aufführung seiner in einem Berbandslande veröffentlichten Berte, und zwar im Rahmen der Artifel 5 der Uebereinkunft beziehungsweise Artifel 1, III der Bufagatte und 9 der llebereinfunft.

Schlechter geftellt als die verbandsangehörigen Autoren find die nichtverbandsangehörigen dadurch, daß ihre nicht veröffent= lichten Berte einen Schut in einem Berbandslande nicht erlangen fonnen. Man mar auf der Parifer Ronferng der Anficht, daß auch diefe, im übrigen aus der Ratur der Sache fich ergebende differentielle Behandlung der verbandsfremden Urheber einen Unreig

Darüber, daß im Ginne des abgeanderten Artifels 3 die nicht